

Satzung der Hochschule Furtwangen - Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit über die Erhebung von Gebühren und Auslagen

vom 28.10.2015 (Hochschulgebührensatzung)

Auf Grund von § 2 Abs. 1, § 15 Nr.1 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56) i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2015 nachfolgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (Amtshandlungen, Verwaltungsdienstleistungen, besondere Bildungsangebote usw.) werden Gebühren nach Anlage 1 und 2 (Gebührenverzeichnisse) dieser Satzung erhoben. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) in der aktuell geltenden Fassung, insbesondere nach der VwV-Kostenfestlegung vom 14. Juli 2005 (GABl. S. 692), sofern im Einzelfall kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.

§ 2 Fälligkeit

Sofern in den Gebührenverzeichnissen keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, richtet sich die Fälligkeit von Gebühren und Auslagen nach § 18 LGebG.

§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach den §§ 21, 22 LGebG i. V. m. §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.
- (2) Zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder persönlichen Verhältnissen der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners ergeben, können – im Einzelfall – auf begründeten Antrag Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 4 Benutzungsgebühren für die Nutzung der Dienste und Einrichtungen des Informations- und Medienzentrums IMZ der Hochschule

- (1) Für Mitglieder und Angehörige gemäß § 4 der Grundordnung der Hochschule Furtwangen sowie für den Benutzerkreis gemäß § 5 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Informations- und Medienzentrums (IMZ) ist die Nutzung der Dienste und Einrichtungen des Informations- und Medienzentrums IMZ der Hochschule kostenfrei.
- (2) Alle in Punkt (1) nicht berücksichtigten Personenkreise sind grundsätzlich nicht zur Nutzung berechtigt, können aber auf Antrag gemäß § 6 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Informations- und Medienzentrums (IMZ) zur eingeschränkten Nutzung zugelassen werden.
Allgemeine Ausnahmen, sowohl hinsichtlich des berechtigten Personenkreises als auch der Kosten, sind in den folgenden Punkten geregelt.
- (3) Zur Nutzung der Bibliotheken sind weitere Personenkreise mit Einschränkungen berechtigt:

Für alle anderen Personen (in einigen Verträgen von Lizenzgebern „Walk-in- user“ genannt) ist die Benutzung der HFU-Bibliotheken kostenfrei.

Ausgenommen sind lizenzpflichtige Medien-Ressourcen der HFU-Bibliotheken, welche laut Vertrag nur von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule (§ 4 der Grundordnung) benutzt werden dürfen.

Für Firmen ist die Nutzung der HFU-Bibliotheken gegen eine Jahresgebühr von 50 € möglich.

Ausgenommen sind lizenzpflichtige Medien-Ressourcen der HFU-Bibliotheken, welche laut Vertrag nur von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule (§ 4 der Grundordnung) benutzt werden dürfen

- (4) Ausgewiesene Räume des IMZ können, inklusive der für Vorbereitung und Betrieb notwendigen Personalleistungen, auf Antrag auch von nicht in Punkt (1) berücksichtigten Personengruppen gemietet werden. Abgerechnet wird anhand der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 3. Januar 2014 (GABI. Nr. 1, S. 2).

§ 5 Mahn- und Überschreitungsgebühren

- (1) Werden entlehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut, Medien) nicht fristgerecht zurückgegeben, werden für jede entlehene Einheit € 1,50, für die zweite Mahnung zusätzlich € 5,00 für jede entlehene Einheit, für jede weitere Mahnung zusätzlich € 10,00 für jede weitere entlehene Einheit erhoben.
- (2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, entliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe eine Gebühr von € 3,00 und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von € 3,00 je entliehener Einheit erhoben.
- (3) Die Schließfächer der Bibliotheken sind für die Dauer der Bibliotheksnutzung vorgesehen und müssen vor der täglichen Schließung der Bibliotheken geräumt werden. Müssen nicht geräumte Schließfächer manuell freigeschaltet werden, so wird dafür eine Gebühr von € 3,00 erhoben. Diese erhöht sich mit jedem weiteren angefangenen Nutzungstag um jeweils € 3,00.

§ 6 Fernleihe

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenene Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von € 1,50 erhoben.
- (2) Für Angehörige von Firmen, gemäß § 2 Punkt (3), wird eine Fernleihgebühr von € 10,00 für jede abgegebene Bestellung erhoben.
- (3) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei. Für jede weitere Kopie werden € 0,10 erhoben.
- (4) Die HFU-Bibliotheken sind nicht verpflichtet, Fernleihbestellungen durchzuführen; sie können diese Leistung je nach Personalstand und Arbeitsbelastung vorübergehend oder dauerhaft einstellen.
- (5) Kosten, die den HFU-Bibliotheken von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen.
Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

§ 7 Auslagenersatz

- (1) Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen sind zu erstatten.
- (2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag „Kopierendirektversand“) anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben.

§ 8 Ersatzbeschaffung von Bibliotheksgut

- (1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer es verloren, beschädigt oder nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben hat, so hat die Benutzerin oder der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten.
Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von € 20,00 je Einheit erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann und aus diesem Grunde eine vergleichbare Ersatzbeschaffung vorgenommen wird.
- (3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 9 Gästekarten

- (1) Für die Neuerstellung einer verloren gegangenen oder beschädigten Gästekarte wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.12.2015 in Kraft und setzt die Satzung vom 01.07.2015 sowie die Gebührensatzung der Bibliotheken vom 9.12.2009 außer Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem In-Kraft-Treten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.

Furtwangen, den 04.11.2015

gez. Professor Dr. Rolf Schofer
- Rektor -